



SCHUTZKONZEPT

Josef- Litzel- Ring 8
89407 Dillingen
Telefon: 09071/7700214
Email: kita-dhm@dillingen-donau.eu

Stand: Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1.Präambel	2
2.Grundlagen	2
Definition Kindeswohl/Kindeswohlgefährdung	2
Gewalt	2
Gefährdungsarten	2
Rechtliche Grundlagen	3
3.Risikoanalyse	6
Grenzverletzungen	6
Gefahrenzonen	6
4.Prävention	8
Personalmanagement	8
Umgang im Team	9
Haltung des Pädagogen	9
Verhaltensampel	11
Pädagogik	12
Partizipation	16
Resilienz	16
Sexualpädagogik	16
Beschwerdemanagement	17
5.Intervention	18
Interne Gefährdungen - Handlungs- bzw. Notfallplan	18
Externe Gefährdungen - Handlungs- bzw. Notfallplan	21
6.Vernetzung und Kooperation	24
7.Materialien	25
8.Quellen und Literaturhinweisen	29

1. Präambel

Unsere Einrichtung ist ein Kommunikations-, Spiel-, Lebens-, und Lernort für alle Beteiligten. Die Kinder sind im Mittelpunkt unseres pädagogischen Handelns. Es soll ein sicherer Ort für Kinder sein.

Unser Team trägt dazu bei, dass sich die Kinder in unserer Einrichtung zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können.

Da die Kinder viele Stunden in unserer Einrichtung verbringen, ist es wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben. Um dieses zu erreichen, werden Kinder ernst genommen, ihre Meinung wird gehört und für ihr Wohlbefinden gewährleistet wird.

Träger, Leitung und alle Mitarbeiter*innen sind dem Kinderschutz verpflichtet. Dadurch erfolgte die Erstellung und kontinuierliche Umsetzung des Schutzkonzeptes.

Organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen sind gegeben. Ein gutes Personalmanagement ist dabei unverzichtbar. Das wird durch Mitarbeitergespräche, Dienstvereinbarungen, Teambesprechungen, Fortbildungen sowie Handlungsanweisungen für Mitarbeiter*innen und Praktikanten gegeben.

2. Grundlagen

Definition Kindeswohl/ Kindeswohlgefährdung

Das „Wohl des Kindes“ beschreibt die Gesamtheit aller Bedingungen, die ein Minderjähriger für seine Entwicklung benötigt.

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Gewalt

Gewalt kann bei allen Grenzverletzungen gegeben sein, bei Verhalten, das gegen den Willen eines Kindes/ Jugendlichen gerichtet ist. Im Einzelfall liegt „Gewalt“ vor bei: Verhalten, das fachlich nicht begründbar und im Rahmen von Gefahrenabwehr nicht zu rechtfertigen ist.

Gefährdungsarten

Körperliche Gewalt: Sind Handlungen, die zu einer nicht zufälligen Körperverletzung eines Kindes führen. Dieses kann die Folge gezielter Gewaltausübung sein, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen und Verbrennungen oder Vergiftungen kommt.

Hierzu gehört unter anderem: Klaps auf dem Po, am Arm ziehen, in eine Richtung ziehen, Schlagen, Ohrfeige, Zupacken oder zerren am Kind, an den Haaren oder Ohren ziehen,

Schütteln, Festhalten, angstausslösendes Bedrängen, gewaltsames Füttern gegen den Willen des Kindes.

Seelische Gewalt: ist die Gewalt auf Gefühle und Gedanken, auf sein Innerstes, auf Kopf, Herz und Seele. Es ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen, die Anwendung von herabwürdigenden Maßnahmen, kränkendes und herabsetzendes Verhalten dem Kind gegenüber.

Hierzu gehört unter anderen: Beschämung, Entwürdigung, Ablehnung, Herabsetzung, Ängstigung, Isolierung, Verweigerung von emotionaler Zuwendung und Unterstützung.

Sexualisierte Gewalt: ist eine überschreitende sexuelle Aktivität eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit Kindern in Form von Belästigung, der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Die Macht- oder Autoritätsposition wird ausgenutzt, um eigene Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen.

Hierzu gehört unter anderen: Erzwingen von körperlicher Nähe, sexuelle Stimulation des Kindes, Vornehmenlassen von sexuellen Handlungen an dem Täter durch ein Kind und Vergewaltigung.

Vernachlässigung: Ist eine unzureichende Befriedigung körperlicher Bedürfnisse, Verweigerung notwendiger medizinischer Versorgung, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, Mangel an Anregung und/ oder emotionalem Austausch.

Rechtliche Grundlagen

- Grundgesetz

Art 1 GG

1. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Die im Grundgesetz enthaltenen Menschenrechte gelten auch für Kinder. Ebenso wie Erwachsene sind Kinder von Beginn an Träger der Menschenwürde sowie der grundlegenden Rechte auf Leben, freie Entfaltung der Persönlichkeit und körperliche Unversehrtheit.

Neben dem Recht und der Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen, ist die „staatliche Gemeinschaft“ über die grundlegenden Rechte des Kindes, das sich noch nicht selbst schützen vermag, dass seine Entwicklung durch den Missbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden leidet, zu schützen.

- Bürgerliches Gesetzbuch

§1627 Ausübung der elterlichen Sorge

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

§1631 Abs 2 Inhalt und Grenzen der elterlichen Personensorge

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

§1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen.

2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,

3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,

4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,

5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,

6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Nach §1627 BGB ist das elterliche Handeln in gegenseitiges Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Entsprechend §1631 Abs. 2. haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt und entwürdigende Behandlungen des Kindes sind nicht gestattet.

Im Falle einer Gefährdung des Kindeswohls ist das Familiengericht gemäß §1666 BGB berechtigt und verpflichtet, notfalls auch gegen den Willen der Eltern in das Elternrecht einzugreifen.

- **UN- Kinderrechtskonvention**

Die UN- Kinderrechtskonvention ist ein weltweites Menschenrechtsübereinkommen, das die Menschenrechte mit Bezug auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern enthält. Sie gilt für jedes in Deutschland lebende Kind, unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

Jedes Kind hat das Recht auf:

- Gleichheit, Gesundheit und Bildung
- Schutz vor jeder Form der Diskriminierung
- Elterliche Fürsorge
- Privatsphäre und persönliche Ehre
- Meinungsäußerung, Information und Gehör
- Spiel, Freizeit und Ruhe
- Betreuung bei Behinderung
- Schutz vor Ausbeutung
- Schutz im Krieg und auf der Flucht
- Schutz vor jeder Form von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt

- **Sozialgesetzbuch**

§ 8a SGB VIII Abs.4

„in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. (und dass) bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird (...)"

§ 45 SGB VIII Abs.2

„Die Erlaubnis (für den Betrieb einer Einrichtung) ist zu erteilen, wenn (...) zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

§ 45 SGB VIII Abs.3

„Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung (...) im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung (...) von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30 Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen“

§ 47 SGB VIII

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen anzuzeigen.“

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Sämtliche Regelungen im SGB VII gelten auch für Kitas. In § 1 Abs. 3 heißt es: „Jugendhilfe.....soll Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“. Im § 8a wird der Schutzauftrag der Kindeswohlgefährdung ausgeführt. Der Auftrag bezieht sich sowohl auf die Jugendämter als auch auf die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. In Abs. 4 wird das Vorgehen beschrieben.

Seit 2021 wird gemäß § 45 Abs. 2 Kindertageseinrichtungen verpflichtet, zur Erlangung der Betriebserlaubnis ein Kinderschutzkonzept sowie eine Konzeption der Einrichtung zu entwickeln und umzusetzen. Außerdem müssen geeignete Beteiligungsverfahren sowie Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung vorhanden sein.

Der Träger muss gemäß § 72 a bei Fachkräften und Praktikanten die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse vorlegen lassen und in regelmäßigen Abständen erneut anfordern und prüfen.

Im Falle einer Beeinträchtigung des Kindeswohls in der KiTa besteht nach §47 eine Verpflichtung des Trägers die Vorfälle der zuständigen Behörde zu melden.

Für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtungen ist der Schutz persönlicher Daten von großer Bedeutung. Gemäß §62 Abs. 3 Pkt. 2d dürfen Sozialdaten zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung, auch ohne Zustimmung der Eltern, an das Jugendamt weitergeben werden können und notfalls sogar muss.

- **BayKiBiG (Art. 9b)**

Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, und dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird. Die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- **AVBayKiBiG (§1 Abs. 3)**

Die Arbeit des pädagogischen Personals basiert auf dem Konzept der Inklusion und Teilhabe, dass die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf

Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

3. Risikoanalyse

Grenzverletzungen

Können zufällig und unbeabsichtigt oder auch unbewusst ablaufen, z.B. durch überfürsorgliches Verhalten. Vom Kind kann sie jedoch als massive Grenzverletzung erlebt werden. Kollegiale Achtsamkeit unterstützt dabei, diese zu korrigieren. Nicht akzeptable Grenzverletzungen sind u.a.

- Missachtung des Rechts auf Intimsphäre (z.B. beim Wickeln)
- Grenzüberschreitende Berührungen (z. B. ständiges Streicheln)
- Zu große körperliche Nähe bei Einschlafsituationen
- Gebrauch von Kosenamen (z.B. Prinzessin, Mäuschen, Kumpel)
- Verletzende und geschlechterdiskriminierende Spitznamen (z. B. Bocki, Bubi)
- Komplimente bzgl. der sexuellen Attraktivität
- Austausch intimer Zärtlichkeiten
- Zuschreibungen: „Du bist immer.....“ „Nie kannst Du.....“

Sind die Grenzverletzungen keine zufälligen oder unabsichtlichen Handlungen oder Äußerungen, sind sie als Übergriff zu sehen. Übergriffe gefährden das Kindeswohl.

Als Grundlage für alle MitarbeiterInnen im pädagogischen Bereich dient eine ausgearbeitete Verhaltensampel. (siehe Seite 11)

Gefahrenzonen

In unserer Einrichtung werden Kinder zwischen unter einem Jahr bis hin zur Einschulung (zum Teil auch sieben Jahre alt) betreut. Durch diese Altersspanne befinden sich die Kinder in ihrer Entwicklung und den bisherigen Erfahrungen auf unterschiedlichen Ebenen. Durch dieses Ungleichgewicht können Grenzüberschreitungen begünstigt werden

- **Räumlichkeiten**

Aus pädagogischen Gründen gibt es sowohl drinnen wie auch draußen Rückzugsmöglichkeiten, in denen die Kinder nicht ständig beobachtet werden bzw. einsehbar sind.

Um Selbständigkeit zu erlernen ist es unerlässlich, den Kindern Freiräume zu schaffen, in denen sie unbeaufsichtigt sind. Deshalb werden mit den Kindern verschiedene Regeln für diese Orte besprochen. Die Fachkräfte schauen bei Bedarf regelmäßig in den Räumen vorbei und bieten ggf. Unterstützung an.

Für diese Zonen haben wir klare Regelungen für die Nutzung dieser Räume, um für die Sicherheit der Kinder zu sorgen. Die Regelungen werden im Team regelmäßig reflektiert und überdacht.

Ganz besonders sind die Räumlichkeiten zu beachten, in denen die Kinder allein Zugang haben.

Dazu gehören:

- Die Kindertoiletten/Sanitärbereich (die Sauberkeitserziehung/ das Wickeln)
- Die Garderoben (Ankommen, Abholen, Übergang in den Garten)
- Außenecken/ Spielecken im Flur
- Spielhäuschen im Gruppenraum
- Garten
- Nebenräume der jeweiligen Gruppen
- Schlafraum-Ruheraum (der Mittagsschlaf)

- **Zwischen Kindern**

Aufgrund der altersgemischten Gruppen besteht unter den Kindern ein großer Entwicklungsunterschied und unterschiedliches Erfahrungswissen. Durch dieses Ungleichgewicht können Grenzüberschreitungen begünstigt werden.

Kinder streben nach Selbständigkeit. In unsere Einrichtung gibt es Bereiche (u.a. Spielecken, Toiletten, Garderoben) in denen die Kinder unbeaufsichtigt sind. Dies könnte Übergriffe unter Kinder ermöglichen, die verbal oder körperlich sein können

Im Kleinkindalter erlernen Kinder erst einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz. Das eine oder andere Kind zeigt seine Zuneigung mit Küssen und Umarmungen, während dies von einem anderen Kind als unangenehm und übergriffig empfunden werden könnte.

Wir begleiten die Kinder in diesen Situationen und üben das „Nein!“ und „Stopp, hör auf, das mag ich nicht!“ sagen.

- **Zwischen MitarbeiterInnen und Kindern**

Als pädagogische Fachkräfte sind wir wichtige Bezugspersonen für die Kinder, welche auch emotionale und körperliche Sicherheit geben.

Hierbei ist eine Ausgewogenheit zwischen Nähe und Distanz ganz wichtig, besonders in sensiblen Situationen des Kindergartenalltags. Wir bieten den Kindern bei Bedarf emotionale und körperliche Zuwendung. Die Kinder entscheiden selbst, ob und von wem sie das Angebot annehmen. Die körperbetonte Kontaktaufnahme geht von den Kindern aus und orientiert sich am Entwicklungsstand des Kindes.

Kinder und MitarbeiterInnen werden dazu angehalten, die körperlichen und emotionalen Grenzen anderer zu akzeptieren. Wir sagen „Stopp, das mag ich nicht!“, wenn wir etwas nicht wollen.

Dazu gehören:

- Ankommen und Abholen
- Übergang in die Gartenzeit (An- und Ausziehsituationen)
- die Sauberkeitserziehung/ das Wickeln
- Essenssituationen
- der Mittagsschlaf
- Ausflüge und Spaziergänge
- Einzelsituationen zwischen pädagogischen Mitarbeiter/innen und Kindern

- Vertretungssituationen, Aushilfen und neue MitarbeiterInnen
- Hospitationen

Ein weiterer Risikofaktor stellt zudem alltäglicher Stress und evtl. mangelnde Personalressourcen dar. Hier gehen oftmals konzeptionelle Ziele, wie etwa die Partizipation von Kindern und sie als kompetente Ansprechpartner einzubinden, etwas unter.

In unserem Kindergarten arbeiten sowohl weibliche als auch männliche Fachkräfte. In unseren alltäglichen Aufgaben wechseln wir uns immer ab, lassen hier aber auch die Kinder mitbestimmen, wer sie in bestimmten Situationen begleiten soll (z. B. zum Wickeln).

- **Zwischen MitarbeiterInnen und Eltern/ Externe Personen**

Pädagogen/ innen und Eltern arbeiten eng in einer Erziehung- und Bildungspartnerschaft zusammen. Es braucht ein großes Augenmerk für ein professionelles Verhältnis, das eine angemessene Distanz wahrt, um Grenzüberschreitungen, wie z. B. unangemessenen Sprachgebrauch oder körperliche Auseinandersetzung vorzubeugen.

Dazu gehören:

- Wir arbeiten mit unseren Eltern in einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.
- Wir begegnen Eltern und externen Personen respektvoll und stehen in einem professionalen Umgang miteinander.
- Wir weisen Externe und Eltern auf unsere Hausregeln hin.
- Eltern und Externe halten sich nur in den Gängen der Einrichtung auf und betreten Räume nur, wenn es mit ihnen besprochen ist.
- Personen, die wir nicht kennen werden angesprochen, wenn sie im Haus oder im Garten sind.
- Externe Personen am Gartenzaun werden von den pädagogischen Mitarbeitern angesprochen.

4. Prävention

Personalmanagement

Bei Vorstellungsgesprächen erhalten die Bewerber das Schutzkonzept. Dieses wird gemeinsam thematisiert und auf den Schutzauftrag hingewiesen.

Alle Mitarbeiter/innen, unabhängig vom Anstellungsverhältnis oder Aufgabengebiet, also auch Jahrespraktikant/innen, müssen vor Arbeitsantritt ein erweitertes Führungszeugnis dem Träger unserer Einrichtung vorlegen.

Besucher (z. B. Praxislehrkräfte, Wochenpraktikant/innen, Hospitant/innen, Eltern) in den Gruppen werden den Kindern im Voraus, beispielsweise im Morgenkreis angekündigt.

Neue pädagogischen Mitarbeiter/innen sollen ein angemessenes Nähe- und Distanzverhalten zeigen. Sie sind angehalten sich zunächst zurückhalten und keine aktive

Rolle von Beginn an einnehmen, sondern eine offene Haltung signalisieren und sensibel auf die Kontaktversuche der Kinder eingehen.

Alle MitarbeiterInnen sind mindestens zwei Wochen im Kindergarten tätig, bevor sie wickeln dürfen.

Bei Einstellung unterzeichnen neue MitarbeiterInnen, dass sie das Schutzkonzept gelesen und verstanden haben und entsprechend danach arbeiten.

Umgang im Team

Der wichtigste Aspekt bei der Umsetzung des Schutzkonzepts ist die Haltung der pädagogischen Kräfte zum Thema Kinderschutz.

Die Teamkultur ist von respektvollem, wertschätzendem Umgang geprägt. Auf Meinungsverschiedenheiten und Konflikte wird angemessen eingegangen und sie werden gemeinsam gelöst.

Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen Fehler passieren. Sie müssen allerdings offen benannt, reflektiert und aufgearbeitet werden.

Das Team unterstützt sich im Alltag, in besonderen Belastungssituationen gegenseitig (werden psychische wie physische Grenzen erkannt, wird Hilfe angeboten oder die Kollegin aus der Situation genommen).

Im Fall von einem:

- mutmaßlichem Fehlverhalten wird ein Gespräch unter vier Augen, mit der jeweiligen betroffenen Kollegin gesucht. Das Thema wird sachlich und gewaltfrei angesprochen. Wenn nötig wird eine dritte Person, als neutraler Moderator, hinzugezogen. Zielvereinbarungen werden schriftlich fixiert.
- mutmaßlichem sexuellem Übergriff oder gewaltsamen Fehlverhalten wird die Leitung als erstes von der Situation informiert.
- falschen oder fehlerhaften Anschuldigungen muss der/die Kollegen/in aus der Rolle herausgenommen und rehabilitiert werden. Die Maßnahmen hierzu werden individuell auf die KollegInnen und die Situation angepasst.

Mitarbeitergespräche, Reflexion im Team sowie kollegiale Beratung finden regelmäßig statt.

Haltung des Pädagogen

Den wesentlichsten Teil der Schutzfaktoren stellt eine positive Pädagogen-Kind-Beziehung dar. Im Hinblick auf die kindliche Entwicklung ist die pädagogische Haltung im Alltag von großer Bedeutung. Damit Kinder langsam in die Erwachsenenwelt „reinwachsen“ können, brauchen sie Erklärung und Transparenz, Verständnis und Empathie. Sowie die Freiheit, Erfahrungen zu machen bzw. machen zu dürfen. Erwachsene müssen Kindern mit Respekt und Wertschätzung entgegen treten.

Der/Die Pädagoge/in:

- nimmt das Kind an; wie es ist und begegnet ihm stets einfühlsam und wertschätzend
- ist beobachtender Begleiter und verwendet eine gewaltfreie und wertschätzende Kommunikation

- begleitet sein/ihr Handeln mit Sprache, die dem Alter und der Sprachentwicklung angepasst ist
- zeigt Verständnis und sorgt für eine vertrauensvolle und liebevolle Umgebung
- unterstützt aktiv, wenn es für das Kind erforderlich ist oder eingefordert wird
- achtet darauf, dass das Kind in seinem Tun so viel Unterstützung wie nötig und so viel Freiheit wie möglich bekommt
- zeigt Respekt vor der Eigeninitiative des Kindes und in der Unterstützung seiner selbstständigen Tätigkeit
- Ironie und Sarkasmus sind nicht geduldet!

Feinfühliges Verhalten setzt immer voraus, die Persönlichkeit, die individuellen Interessen und den Entwicklungsstand des Kindes zu berücksichtigen.

- Bereitschaft, sich auf das kindliche Erleben einzulassen
- Perspektiven des Kindes zu übernehmen
- Die Welt mit den Augen des Kindes zu betrachten

In Bezug auf Nähe und Distanz heißt das für das eigene Handeln:

- Kinder empfinden Nähe und Distanz von Erwachsenen persönlich sehr unterschiedlich
- Kinder wissen aber sehr genau, was sie als angenehm finden und was nicht. Erwachsene sollten sie fragen
- Erwachsene müssen Kindern zuhören und ihnen Raum geben, mit ihnen zu reden

Verhaltensampel

Rote Ampel Dieses Verhalten ist immer falsch und päd. nicht zu rechtfertigen.	Intim anfassen Intimsphäre missachten Zwingen Schlagen Strafen Angst machen Sozialer Ausschluss Vorführen Nicht beachten/ Ignorieren Diskriminieren Bloßstellen Lächerlich machen Kneifen Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)	Misshandeln Herabsetzend über Kinder sprechen Schubsen Isolieren / fesseln / einsperren Schütteln Vertrauen brechen Bewusste Aufsichtspflichtverletzung Mangelnde Einsicht Konstantes Fehlverhalten Küssen Filme mit grenzverletzenden Inhalten Fotos von Kindern ins Internet stellen
<p>Es besteht Meldepflicht beim JA nach § 47 SGB VII. Wichtig ist, dass Kollegen/innen bei diesen Übertritten klar Position beziehen, damit eine Wiederholung verhindert wird. Die Sorgeberechtigten sind zu informieren</p>		
Gelbe Ampel Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung des Kindes nicht förderlich, jedoch kann es passieren.	Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen) Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche Regeln ändern Überforderung / Unterforderung Autoritäres Erwachsenenverhalten Nicht ausreden lassen Verabredungen nicht einhalten	Stigmatisieren Ständiges Loben und Belohnen (Bewusstes) Wegschauen Keine Regeln festlegen Anschnauzen Laute körperliche Anspannung mit Aggression Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloser Haus) Unsicheres Handeln
Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützen die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.		
Grüne Ampel Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig.	Positive Grundhaltung Ressourcenorientiert arbeiten Verlässliche Strukturen Positives Menschenbild Den Gefühlen der Kinder Raum geben Trauer zulassen Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter) Regelkonform verhalten Konsequent sein Verständnisvoll sein Distanz und Nähe (Wärme) Kinder und Eltern wertschätzen Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit Ausgeglichenheit Freundlichkeit partnerschaftliches Verhalten Hilfe zur Selbsthilfe Verlässlichkeit	Aufmerksames Zuhören Jedes Thema wertschätzen Angemessenes Lob aussprechen können Vorbildliche Sprache Integrität des Kindes achten und die eigene Gewaltfreie Kommunikation Ehrlichkeit Authentisch sein Transparenz Echtheit Unvoreingenommenheit Fairness Gerechtigkeit Begeisterungsfähigkeit Selbstreflexion „Nimm nichts persönlich“ Auf die Augenhöhe der Kinder gehen Impulse geben
Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig: <ul style="list-style-type: none"> • Regeln einhalten • Tagesablauf einhalten • Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden • Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen 		

Pädagogik

- **Eingewöhnung**

Ein sanfter Übergang der Kinder vom familiären Umfeld in die Kindertageseinrichtung ist von großer Bedeutung. Eine gelungene Eingewöhnung ist die Basis für eine stabile Beziehung zu fremden Personen, die aufgebaut werden kann. Es bedarf wichtiger Grundlagen:

- Die Familie hat die Möglichkeit, im Vorfeld einen Kennenlernetag zu vereinbaren.
- Die Eingewöhnung wird individuell auf das jeweilige Kind abgestimmt.
- Die Kinder bekommen den Freiraum, den sie brauchen.
- Der Trennungszeitraum wird individuell gestaltet (in Absprache mit der Familie).
- Jede Form von Trennungsschmerz wird ernst genommen.
- Die Signale der Kinder (verbal wie auch nonverbal) werden wahrgenommen und es wird angemessen darauf reagiert.
- Ein Übergangsobjekt (z. B. Kuscheltier) kann mitgebracht werden.
- Nach der Eingewöhnungszeit findet nach Absprache ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten statt.
- Bei Bedarf werden Übersetzer/innen oder Dolmetscher/innen einbezogen.

- **Mikrotransitionen**

- Ankommen und Abholen in der Einrichtung:

Die Räume werden für den jeweiligen Tag vorbereitet. So können die Kinder in ihr gewohntes Umfeld starten und werden von den Fachkräften persönlich begrüßt.

Die Kinder können nach ihrem Eintreffen wählen, womit sie sich beschäftigen wollen. Das Gleiche gilt für die Abholzeit

- Die Übergänge vom Freispiel/ Morgenkreis, Morgenkreis/Frühstück, Freispiel/ Mittagessen, Spiel/ Garten:

Werden immer mit dem gleichen Ritual angekündigt. Der Morgenkreis wird an die Spielsituation angepasst (Kinder werden nicht aus dem Spiel gerissen) und immer mit dem gleichen Ritual angekündigt. Dies soll den Kindern Sicherheit geben. Vor dem Essen wird ein Tischspruch ausgesucht und dann wird gemeinsam begonnen. Nach dem Frühstück/ Mittagessen räumen die Kinder ihr Geschirr selbständig auf und putzen sich die Hände und Gesicht ab.

Die Kinder entscheiden selbst, ob sie in den Garten gehen wollen oder nicht. Durch eine gute Tagesstruktur schaffen wir Zeit und Raum, dass jedes Kind die Möglichkeit hat, sich selber anziehen.

- **Beziehungsvolle Pflege**

Die beziehungsvolle Körperpflege, die Wickelsituation und auch der Toilettengang nehmen einen wichtigen Teil in unserer täglichen Arbeit ein. In diesen Situationen sind die Kinder teilweise oder auch ganz auf die Fürsorge und Unterstützung unseres pädagogischen Personals angewiesen.

Für die Wickelsituation gilt:

- Die Wickelsituation ist in erster Linie ein pädagogischer Auftrag mit pflegerischen Anteilen.
- Für die Wickelsituation wird genügend Zeit eingeplant.
- Eine störungsfreie Umgebung und Privatsphäre während der Pflege werden gewährleistet. Muss ein anderes Kind während der Wickelzeit auf die Toilette, wird das wickelnde Kind durch Mitbestimmung einbezogen.
- Die Wickelposition wird vom Kind bestimmt (z. B. liegend oder stehend).
- Das Kind darf mitbestimmen wer die pflegerische Tätigkeit übernimmt.
- Die Pädagogische Kraft hält Blickkontakt, wartet die Signale des Kindes ab und agiert dementsprechend.
- Sprachliche Begleitung während des ganzen Vorgehens.

Für den Toilettengang gilt:

- Braucht das Kind Unterstützung (z. B. beim Po abwischen), das Kind immer fragen, ob helfen soll/darf. Hier darf auch das Kind entscheiden, wer diese Tätigkeit übernimmt.
- Geht etwas in die Hose: Jedes Kind hat eigene Wechselkleidung dabei. Notfalls gibt es weitere Kleidung im Kindergarten. Beim Wechseln der Kleidung ist auf die Privatsphäre zu achten. Das gilt auch, falls das Kind abgeduscht werden muss.

- **Essen**

Im Hinblick auf das Thema Gesundheit hat die Nahrungsaufnahme eine zentrale Bedeutung. Auch das Essen ist als pädagogisches Angebot zu betrachten und wird in der Einrichtung als Chance zur Kontaktaufnahme und Intensivierung der Beziehung gesehen.

Für die Essenssituation gilt:

- Die Kinder entscheiden selbst, wann sie essen gehen. (gleitende Brotzeit Kindergarten)
- Die Kinder packen ihre Brotzeit selbständig aus und entscheiden, wieviel sie essen (Kindergarten).
- Die Kinder nehmen sich von dem vorbereiteten Frühstück/ Nachmittagssnack, was sie essen möchten auf ihren Teller (Krippe).
- Die Kinder müssen die Brotzeit nicht aufessen.
- Wenn ein Kind nichts essen möchte, ist dies okay.
- Wir sprechen verschiedene Tischsprüche. Die Kinder können den Tischspruch wählen.
- Das Kind entscheidet selbst, was und wieviel es essen/probieren möchte und schöpft sich selbst von den Schüsseln in den Teller (Mittagessen Krippe/Kindergarten).

Generell gilt:

- Die Nahrungsaufnahme findet ohne jeglichen Druck und Zwang statt.

- Die Gewohnheiten des Kindes müssen Berücksichtigung finden (Art der Nahrung, Uhrzeit und Vorlieben).
- Essen soll bei Kindern mit Genuss verbunden sein, experimentieren wird vom Personal toleriert.
- Regeln und Grenzen werden mit den Kindern erarbeitet.
- Die Nahrungsaufnahme wird sprachlich begleitet und Unterstützung wird angeboten.
- Das Angebot an Getränken ist abwechslungsreich. Ein Zugang dazu ist ganztägig gewährleistet. Bei Bedarf werden spielerisch „Trinkpausen“ eingerichtet.

- **Schlafen und Ruhen (Krippe)**

Schlafen und Ruhen gehören zu den Grundbedürfnissen des Menschen und haben einen hohen Stellenwert in unserem Tagesablauf.

Für das Schlafen und Ruhen gilt:

- Die Möglichkeit zu schlafen und zur Ruhe zu kommen wird dem Rhythmus des Kindes angepasst.
- Die Schlafobjekte, wie Schnuller, Kuscheltier werden den Kindern zur Verfügung gestellt.
- Beim Einschlafprozess ist es wichtig, dass die Kinder die menschliche Nähe zulassen, sie die Geborgenheit spüren und sich die bekannten Rituale wiederholen. Dabei werden die Bedürfnisse des Kindes beachtet.
- Bis alle Kinder eingeschlafen sind, befindet sich eine päd. Kraft im Raum. Sind alle eingeschlafen wird das Babyphone eingeschaltet.
- Sollte ein Kind schlafen, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist ständig eine Aufsichtsperson im Raum.
- Kinder, die nach einer Ruhepause nicht eingeschlafen sind, gehen mit der Pädagogin aus dem Schlafraum.
- Wenn ein Kind nach dem Schlafen aufwacht, kann es selbständig aus dem Raum kommen oder es wird abgeholt.
- Der Schlafraum wird nur vom pädagogischen Personal betreten. Eltern bleiben draußen.
- Kinder werden nicht geweckt.

- **Trösten**

Trösten und Mitgefühl sind wesentliche Faktoren des menschlichen Zusammenlebens. Trost signalisiert „Ich sehe, dass es dir schlecht geht – ich möchte dir dabei helfen, deine Trauer zu bewältigen“. Kinder, die in ihrem Kummer liebevoll angenommen und getröstet werden, wachsen mit dem Gefühl emotionaler Sicherheit auf und sind viel offener für die Bedürfnisse anderer. Das Kind nimmt wahr, dass es nicht allein gelassen wird und es unterstützt die Pädagoge-Kind-Beziehung.

Ein Kind lernt erst durch die Fremdregulierung sich selbst zu beruhigen. Von einem bindungsorientierten Ansatz her ist daher Trost eine wichtige Erfahrung für das Kind. Es kann sich in schwierigen oder anstrengenden Situationen darauf verlassen, dass es

Rückhalt hat und spürt, dass man für es da ist. In der Regel reguliert sich das Kind dann auch gut allein.

Für das Trösten gilt:

- Wir gehen zum Kind und begegnen ihm auf Augenhöhe.
- Wir fragen: „Was ist passiert?“
- Wir lassen Gefühle zu! Wir reagieren emphatisch! „Es ist in Ordnung, wenn du weinst.“ „Das tut bestimmt sehr weh!“
- Was können wir anbieten?
In den Arm nehmen, ein Kühlpad, ein Pflaster, beim Kind bleiben, ...
- Wir achten darauf, dass die Kinder erkennen, was sie brauchen, damit es ihnen wieder gut geht. „Was brauchst du, damit es dir wieder gut geht?“ Über die Antwort wird nicht gelacht oder diese ignoriert. Wenn etwas nicht möglich ist, erklären wir das dem Kind.

- **Ringen, rangeln, Kräfte messen**

Kinder, egal ob Junge oder Mädchen müssen ihre Kräfte messen. Dies gehört zu einer erfolgreichen Entwicklung dazu. Sie tun das unter anderem um:

- Sich zu behaupten.
- Sich zu spüren.
- Sich selbstwirksam zu erfahren.
- Das eigene Geschick kennen zu lernen und zu erweitern.
- Sich zu vergleichen: Wo stehe ich?

Sie tun das aber auch, um ihren Gefühlen, meistens Wut, Frustration oder Ärger, Ausdruck zu verleihen und dadurch Druck von angespannter Energie herauszulassen (Anspannung). Zudem sammeln sie Erfahrungen im Umgang mit (körperlicher) Nähe und Distanz, beispielsweise mit eigenen und fremden Grenzen.

Ein weiterer Punkt ist die Selbstbeherrschung und die Kommunikation untereinander. Die Kinder dürfen laut sein, vielleicht sogar wütend oder traurig, weil sie merken, dass das Gegenüber stärker oder schwächer ist. Wichtig ist, dass sie lernen, hierbei (Spiel-)Regeln zu definieren und diese einzuhalten. Wird jemand verletzt oder tut es einem selbst weh, muss man lernen aufzuhören.

„Wenn du mich da haust, dann tut mir das weh.“

Für das Ringen, rangeln, Kräfte messen gilt:

- Wir beobachten die Situation und unterscheiden zwischen „Kampf im Streit“ und „Ringen und Rangeln im Spaß“.
- Verstoßen die Kinder gegen die Regeln, gehen wir dazwischen und besprechen gemeinsam mit den Kindern die Regeln (z. B. Kein Ziehen am Pullover/der Jacke, es darf nicht an Gesicht gelangt werden).
- Fühlt sich ein/e Mitarbeiter/in unwohl in dieser Situation, holt er/sie sich Unterstützung aus dem Team.
- Wir begleiten die Kinder bei ihren Gefühlen oder wenn sich jemand verletzt hat.

Partizipation

Die UN-Kinderrechtskonvention nehmen wir in unserer Kindertageseinrichtung ernst. Ein Grundsatz darin lautet: Ich habe das Recht, mich frei auszudrücken, über alles ehrlich die Meinung und was ich wirklich fühle zu sagen. Bei uns dürfen die Kinder frei ihre Bedürfnisse, Anliegen, Wünsche... äußern und alltägliche Belange mitentscheiden. Durch dieses Angebot erfahren die Kinder bereits sehr früh gelebte Partizipation, Mitbestimmung und Demokratie.

Für die Partizipation gilt:

Die Kinder entscheiden.....

- Mit wem und was es spielen möchte.
- Was und wieviel es essen und trinken möchte.
- Wann es fertig ist mit den Essen.
- Von wem es sich wickeln lassen möchte.
- An welchem Projekt oder pädagogischem Angebot es teilnimmt.
- Mitgestaltung des Tagesablaufes.
- Aushandeln von gemeinsamen Regeln und Konsequenzen im Gruppen- und Kindergartenalltag.
- Ob es mit in den Garten geht oder lieber im Gruppenraum bleibt.

Resilienz

Damit Kinder ihre Rechte wahrnehmen und vertreten können, müssen sie diese erst einmal kennenlernen. Hierzu zählen unter anderem folgende Aussagen:

- „Dein Körper gehört dir!“
- „Vertraue deinem Gefühl!“
- „Du hast das Recht, NEIN zu sagen!“
- „Geheimnisse, mit denen du dich nicht wohlfühlst, darfst du weitererzählen!“
- „Du hast das Recht auf Hilfe!“

Die Befähigung der Kinder zu diesen Grundaussagen ist ein zentrales Element in unserem pädagogischen Alltag und werden bei pädagogischen Angeboten sowie im Freispiel den Kindern vorgelebt und nähergebracht.

Sexualpädagogik

Sexualpädagogik ist im Sinne der ganzheitlichen Erziehung ein Element im pädagogischen Alltag.

Wir richten uns dabei nach den Interessen und Fragen der Kinder und gehen entsprechend darauf ein. Wir verwenden die Fachausdrücke (z. B. Benennung der Geschlechtsmerkmale), um eine Aufdeckung von Missbrauch besser ermöglichen zu können.

Im Kindergartenalter begreifen sich die Kinder u.a. durch „Doktorspiele“

dabei ist es wichtig, dass:

- die Kinder, die sich gemeinsam erforschen, etwa den gleichen Entwicklungsstand haben / im gleichen Alter sind.
- nicht ein Kind sehr dominant / grob ist.
- klar ist: jeder darf jederzeit aufhören / „Stopp“ sagen.
- klar ist: niemand darf jemanden irgendetwas in Körperöffnungen stecken.

Beschwerdemanagement

Das Beschwerdeverfahren gibt Kindern, Eltern und MitarbeiterInnen die Möglichkeit, persönliche Anliegen und Grenzüberschreitungen anzusprechen. Wir empfinden es als hilfreich und notwendig, dass Ideen, Anregungen sowie Kritik angesprochen werden können. Dies dient der positiven Weiterentwicklung unserer Einrichtung. Dabei legen wir Wert auf eine achtsame und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Der achtsame Umgang in unserer Einrichtung, die offenen Türen und unsere kollegialen Absprachen tragen zu einem guten Beschwerdeverfahren bei.

Beschwerden sehen wir als Chance. Es soll keine Angst vor Sanktionen entstehen.

Unsere altersgerechte Partizipation der Kinder im pädagogischen Alltag, die Ermutigung aller, ihre Meinung frei äußern zu können, soll jedem ein gutes Gefühl der Meinungsäußerung vermitteln.

Wir bieten den uns anvertrauten Kindern ein sicheres und geborgenes Umfeld. Um sensibel für mögliche Gefährdungen zu sein, finden regelmäßige Gespräche, Teamsitzungen und das Angebot für Fort- und Weiterbildung statt.

Wir gehen achtsam mit Beschwerden von Kindern, Eltern oder Mitarbeitenden um, nehmen sie ernst und handeln besonnen und zeitnah.

Das bedeutet:

- Wir nehmen uns Zeit für ein persönliches Gespräch und gehen offen mit den Bedürfnissen, Sorgen und Wünschen der Kinder um.
- In Gruppengesprächen fragen wir die Kinder nach ihren Meinungen zu Räumlichkeiten, Spielzeug, Empfinden, suchen gemeinsam nach Ideen und fällen demokratische Entscheidungen.
- Wir leiten die Kinder an, im Umgang miteinander eigene Grenzen und die anderer zu spüren und zu achten, sowie deutliche Signale auszusenden, wenn eigene Grenzen erreicht sind (z. B. „Stopp, das mag ich nicht!“).
- Gefühle und Bedürfnisse dürfen immer geäußert werden, auch Wut, Frust und Trauer gehören zum Gefühlsleben eines Kindes und dürfen ohne Bewertung „gelebt“ werden.
- Die Eltern haben die Möglichkeit, die Mitarbeiter der Gruppe, die Einrichtungsleitung, den Träger und den Elternbeirat anzusprechen.
- Reicht ein Tür- und Angelgespräch für eine Beschwerde nicht aus, wird ein Gesprächstermin vereinbart.
- Einmal jährlich wird mit einem Elternfragebogen die Zufriedenheit abgefragt.
- Auch im Entwicklungsgespräch ist Raum für Anregungen und Wünsche.

- Hat ein Fest in unserer Einrichtung stattgefunden, können anschließend die Familien das Fest reflektieren.
- Es findet ein regelmäßiger Austausch, sowohl im Gruppenteam, als auch im Gesamtteam statt.
- Einrichtungsleitung, Gesamtleitung und Träger stehen für konstruktive Gespräche zur Verfügung.
- Mitarbeitergespräche geben die Möglichkeit, Kritik zu äußern, Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln und Ziele zu vereinbaren.

5. Intervention

Interne Gefährdungen - Handlungs- bzw. Notfallplan

Im Alltag kann es durchaus zu Gefährdungen zwischen den einzelnen Personengruppen kommen.

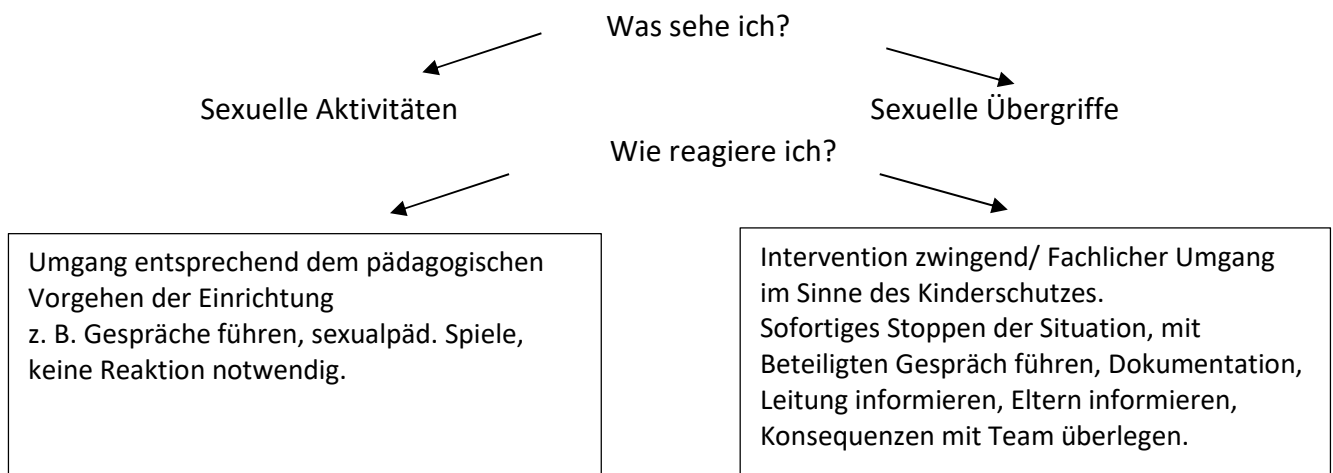
- **Gefährdungen zwischen Kind und Kind**
 - Kind/er aus der Situation nehmen.
 - Gespräch mit dem/die Kind/er – je nach Situation (hier einen ruhigen Rahmen suchen, pädagogische Fachlichkeit wahren).
 - Alle Beobachtungen dokumentieren und in der jeweiligen Kinder-Akte abheften.
 - Information an die Leitung.
 - Am Tag selbst: Information an die Erziehungsberechtigten (hier Datenschutz des anderen Kindes beachten/ geschützten Raum suchen)
 - Bei wiederholtem bzw. schwerwiegendem Handeln: Durchführung eines Elterngespräches.
 - Austausch im Klein- ggf. auch in Großteam.
(Überlegungen zum pädagogischen Kontext z. B. Können diese Kinder zukünftig miteinander spielen? Muss hinsichtlich Einsehbarkeit/Regelungen etwas verändert werden?)

- **Fachlicher Umgang mit sexuellen Handlungen unter Kindern**

Kommt es zu einer sexuellen Handlung unter Kindern, sind folgende Handlungsschritte unbedingt zu beachten:

- Ruhe bewahren.
- Unterstützung suchen/ vernetzen.
- Dokumentieren.
- Gesprächsangebot machen, loben, trösten und Orientierung geben.
- Weitere Schritte und Perspektiven.
- Keine vorschnelle Verdächtigung.

Folgendes Schema kann hierbei unterstützend wirken:



- **Gefährdungen zwischen Kind und MitarbeiterInnen**

- Kind/er vorsichtig aus der Situation nehmen.
- Information an die Leitung.
- Gespräch zwischen Leitung und Mitarbeiter/innen.
- Am Tag selbst: Information an die Erziehungsberechtigten (hier Datenschutz der Kollegin/des Kollegen beachten/ geschützten Raum suchen).

Generell gelten die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII. Alle Vorkommnisse sind vorab mit dem Träger zu besprechen und bei Meldung ist dieser in Kenntnis zu setzen. Es werden folgende meldepflichtige Vorkommnisse weitergegeben:

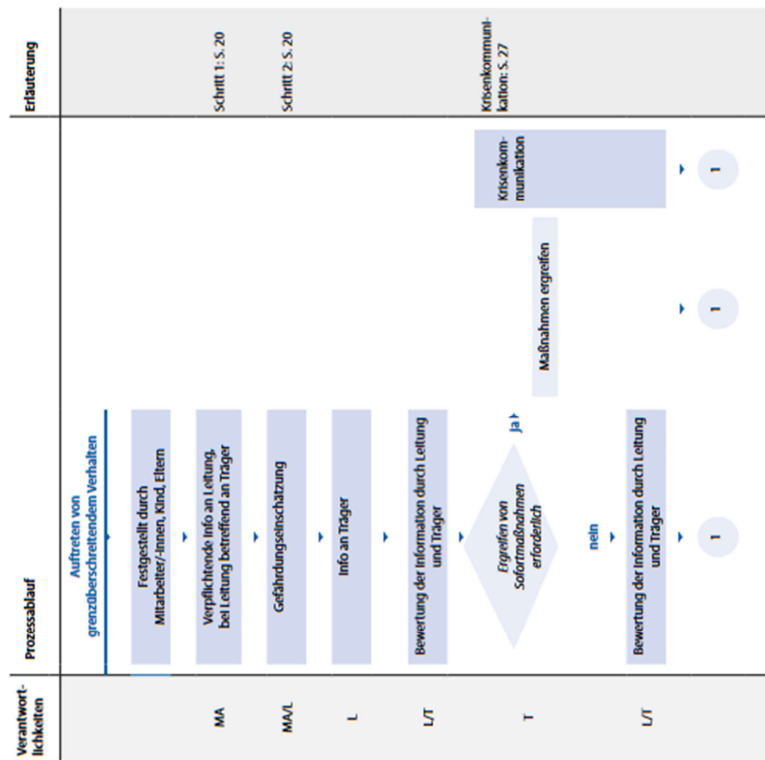
- Fehlverhalten von Mitarbeiter/innen (die Übergriffe und Gewalttätigkeiten ausüben, fördern oder nicht verhindern, sexuelle Übergriffe/Gewalt, Kindeswohlgefährdendes Verhalten)
- Straftaten/-verfolgung von Mitarbeiter/innen (Bekanntwerden von Straftaten, Einträge ins Führungszeugnis, laufende Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Tätigkeiten oder mit Hinweisen auf mangelnde persönliche Eignung)
- Besonders schwere Unfälle (schwere Unfälle, Unfälle mit Todesfolge)
- Massive Beschwerden mit Kindeswohlgefährdung
- Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb
- Mängelfestsetzung und/oder Auflagen anderer Behörden
- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern
- Betriebsbeendigung

- **Bei Missbrauch durch MitarbeiterInnen**

Hier gilt das Vorgehen nach „Verfahrensablauf bei vermutetem Missbrauch durch Fachkräfte in Institutionen“

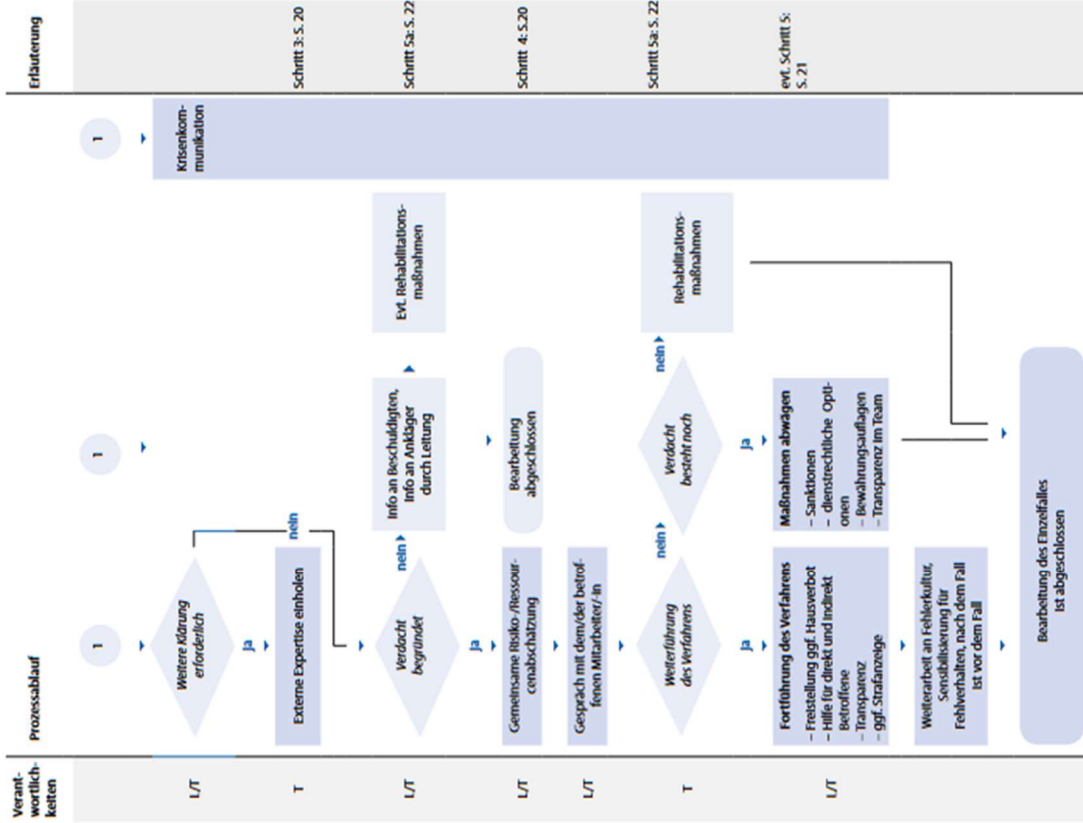
Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Institutionen¹⁷

1.) Systematische Darstellung



Legende:
 MA: Mitarbeiter/-in
 L: Leitung
 T: Träger

¹⁷ Arbeitshilfe Kinderschutz in Einrichtungen, S. 44-45, Paritätischer Hamburg



Externe Gefährdungen - Handlungs- bzw. Notfallplan

Durchaus kann es vorkommen, dass Kinder unsere Einrichtung besuchen, bei denen es zu Hause zu einer Gefährdung kommt. Dies kann ersichtlich werden z. B. durch verändertes Verhalten des Kindes, Verletzungen, in Gesprächen.

Wichtig ist, diese Beobachtungen ernst zu nehmen und weiterhin zu beobachten. Schließlich stellt nicht jeder Kratzer eine Kindeswohlgefährdung dar.

Für den Schutz des Kindes bedeutet dies für das pädagogische Handeln:

- Alle Beobachtungen dokumentieren – Abheften in der jeweiligen Kinder-Akte
- Information an die Leitung.
- Austausch im Klein- ggfs. auch im Großteam – verschiedene Blickwinkel beachten.
- Bei wiederholtem bzw. schwerwiegendem Handel: Durchführung eines Elterngespräches (mit der Leitung). Die Erziehungsberechtigten müssen über evtl. rechtliche Schritte informiert werden.

- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Zur Kindeswohlgefährdung zählen sowohl der physische wie der psychische Missbrauch von Kindern. Kindeswohlgefährdung ist ein sehr sensibles Thema und muss entsprechend behandelt werden.

Sollte es im Alltag zu einem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung kommen, ist der Ablauf und die Vorgehensweise schriftlich festgelegt.

Ablauf:

- Wenn bei einem Kind Unregelmäßigkeiten (z.B. Spuren von Gewalt, etwa: immer wieder blaue Flecken, Narben oder sogar Knochenbrüche, mangelnde Hygiene, verschmutzte oder nicht witterungsgemäße Kleidung, häufige Müdigkeit, Schlaf- oder Essstörungen, Stottern, Konzentrationschwäche, Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten) festgestellt werden und der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorliegt, dann werden diese schriftlich dokumentiert, (siehe Seite 27) Datum und Vorkommnis sowie die beobachtende pädagogische Fachkraft werden festgehalten und in der Akte des betroffenen Kindes abgeheftet. (Anhaltspunkte für eine Gefährdung sind der Vereinbarung § 8a SGB VIII zu entnehmen).
- Diese Beobachtungen werden gruppenintern und mit der Leitung analysiert und besprochen.
- Zeitnah findet dann eine anonyme Beratung mit einer Fachkraft statt.
- Eltern werden zu einem Gespräch eingeladen, hier werden die Beobachtungen sachlich und professionell von Seiten der Erzieherin dargelegt, es werden Vereinbarungen zur Beseitigung der Missstände erarbeitet und Ziele terminiert. An dieser Stelle kann und muss Hilfe von Seiten der Einrichtung angeboten werden. Dieses Gespräch findet im Beisein der Leitung statt.

- Wenn die Einhaltung der Ziele nicht erfolgt, findet nochmals ein Gespräch mit den Eltern statt, bei dem deutlich kommuniziert wird, dass der Träger und die insoweit erfahrene Fachkraft benachrichtigt werden.
- Sollte nach einer vereinbarten Zeit noch keine Änderung herbeigeführt sein, muss das Risiko gemeinsam mit dem Jugendamt abgeschätzt werden.
- Im Anschluss findet dann ein Gespräch mit den Eltern, Erzieherinnen und Jugendamt statt.

Verfahrensablauf

1.) Systematische Darstellung

Verantwortlichkeiten	Vorgaben (Eingabe/Input)	Prozessablauf	Zu erstellende Dokumentation (Ausgabe/Output)
MA	Arbeitshilfe des Paritätischen Anlage 1: Beobachtungsbogen	Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Schritt 1: Erkennen und dokumentieren von Anhaltspunkten	Anlage 1: Dokumentat
MA	Anlage 2: Interner Besatzungsplan	Schritt 2: Information an Leitung und Team	Anlage 2: Beratungspla
L		Ist professionelle Hilfe nötig? ja → Weitere Beobachtung nein →	= Zusammenfassung Anlage 3: Beratungs- oder Hilfeplan
L		Schritt 3: Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft	
MA/LFK	Vorlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan	Schritt 4: Gemeinsame Risikoabschätzung	
L		Sofortiges Handeln ja → Sofortige Einschaltung des ASD und Information an Eltern nein →	Dringend: dokumentier
MA/LFK		Gesprächsvorbereitung Elterngespräch	
		1	
		Schritt 5: Gespräch mit Eltern / anderen Sorgeberechtigten	Anlage 3: Gesprächsprotokoll mit gemeinsamer Unterscheidung
L		Schritt 6: Aufstellen eines Beratungs-/Hilfeplans = Zielvereinbarung	Anlage 3: Hilfeplan mit Zielvereinbarung, Zeitplan, Unterschriften
L	Vorlage 4: Überprüfung der Zielvereinbarungen im Hilfeplanverfahren	Schritt 7: Maßnahmen der Zielvereinbarungen erreicht? ja → nein →	Anlage 3: Gesprächsprotokoll mit gemeinsamer Unterscheidung
L	Alle Dokumente	Schritt 8: Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen Unter Umständen erneute Heranziehung der Fachkraft nach § 8a	Protokoll und Beschluss
L		Schritt 9: Gespräch und Vereinbarung mit Sorgeberechtigten und Hinweis auf sinnvolle/notwendige Einschaltung des ASD	Protokoll
MA		Verbesserung der Situation ja → Weitere Beobachtung und Hilfeangebot(e) nein →	Anlage 3: Protokoll der Vereinbarung mit gemeinsamer Unterscheidung
L	Vorlage 5: Inanspruchnahme des ASD vorbereiten	Schritt 10: Weiterleitung an den ASD mit gleichzeitiger Benachrichtigung der sorgeberechtigten	

Legende:
MA: Mitarbeiter/in
L: Leitung
FK: Fachkraft nach § 8a

6. Vernetzung und Kooperation

Anlaufstellen

Für unseren Kindergarten ist der Landkreis Dillingen zuständig. Deshalb finden wir hier die wichtigsten Anlaufstellen.

Für unseren Kindergarten sind dies:

Trägerschaft des Kindergartens

Große Kreisstadt Dillingen
Königstraße 37/38
89407 Dillingen

Gesamtleitung

Edith Nüchel

Aufsichtsbehörde

Amt für Kinder, Jugend und Familie Dillingen a.d.Donau
Landratsamt Dillingen a.d.Donau
Große Allee 24
89047 Dillingen an.der Donau
Tel.-Zentrale: 09071-51-407

Gesundheitsamt

Große Allee 24
89407 Dillingen an der Donau
Telefon: 09071 51441

Hilfs- und Beratungsstellen

Für einzelnen Themen stehen verschiedene Hilfs- und Beratungsstellen zur Verfügung. Eine Auswahl befindet sich unter Punkt Adressen.

Regelungen zur Zusammenarbeit mit externen Anbietern

Kommen externe Anbieter zu uns ins Haus (z. B. Therapeuten), sind diese verpflichtet, sich das Schutzkonzept durchzulesen (mit Unterschrift) und danach zu arbeiten.

Adressen

Amt für Kinder, Jugend und Familie Dillingen a.d.Donau

Landratsamt Dillingen a.d.Donau
Große Allee 24
89047 Dillingen a.d.Donau
Tel.-Zentrale: 09071-51-407

Fachkraft für §8a Kindeswohlgefährdung

Frau Domler
Tel. 09071- 51-425

Sexuelle und häusliche Gewalt

KJF Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung Dillingen
St. Ulrichsplatz 3
89407 Dillingen
09071-77039-0

Erziehungsberatung – damit Familienalltag besser gelingt

KJF Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung Dillingen
St. Ulrichsplatz 3
89407 Dillingen
09071-77039-0

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Bayer e. V.

Im Krisensituationen
Kinder- und Jugendtelefon 0800-1110333
Elterntelefon 0800-1110505

In Dillingen:

Am Stadtberg 21
89407 Dillingen
09071-727616

Wenn Elternschaft die Eltern schafft

Frühförderstelle Lauingen
Geiselinastr. 13
89415 Lauingen
09072-953900

Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle

Regens-Wagner-Straße 2
89407 Dillingen
09071-502-255

7. Materialien

Dokumentation besonderer Vorkommnisse

Name des Kindes: _____

Datum des Vorkommnisses: _____

Art des Vorkommnisses:

Beobachtung Ort/Situation:

Telefonat Gesprächspartner:

Gespräch Gesprächspartner:

Kurze Schilderung der Inhalte:

Weiteres Vorgehen:

Datum

Name ProtokollantIn

Unterschrift

Dokumentation nach § 8a SGB VIII

Datum: _____ Name: _____

Beobachtung:

eigene Beobachtung
 Sonstige

Kolleg/in

Eltern

Kontaktdaten:

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Angaben zum Kind:

Name: _____

Adresse: _____

Alter: _____

Angaben zur Familie:

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Sonstiges: _____

Inhalt der Beobachtung:

Nächste Schritte:

Überprüfung im Team _____

Gespräch mit Eltern _____

Gespräch mit Träger _____

Einschaltung Fachkraft _____

Sonstiges _____

Meldepflicht gem. § 47 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen

KiTa Sonnenschein
Josef-Litzel-Ring 8
89407 Dillingen

Telefon: 09071-7700214
E-Mail:kita-dhm@dillingen-
donau.eu

Ort , Datum

Ansprechpartner:

Erstmeldung

Anschrift / Telefon Tel.:	Name der Leitung
Träger: Name des Ansprechpartners Tel.:	

Angaben zum Ereignis:

Was ist vorgefallen?
Wann?
Wo?
Wer war beteiligt?
Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet?

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

8. Quellen

- Arbeitshilfe – Kinder und Jugendschutz in Einrichtungen – Gefährdung des Kindeswohl innerhalb von Institutionen. Der paritätische Gesamtverband
- Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen – Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- Schritt für Schritt zum KiTa Schutzkonzept, Don Bosco Verlag
- Sexualerziehung in der KiTa, Don Bosco Verlag
- Gewaltfreie Pädagogik in der KiTa, Don Bosco Verlag
- https://www.destatis.de/DE/Themen/GesellschaftUmwelt/Soziales/Kinderschutz/_inhalt.html#_gsbkrhfas
- <https://www.unicef.de/informieren/materialien/zehn-kinderrechte/57310>
- Skript „Erstellung eines Schutzkonzeptes“, Fortbildung von Marion Annecke, 2023